

TURN- UND SPORTVEREIN HATTINGEN 1863 E. V.

Satzung, gültig ab 01.01.2022

Eingetragen am 05.12.2022 beim Amtsgericht Essen VR 30228



**Anschrift: Vereinsheim, Wildhagen 15, 45525
Hattingen o. Postfach 800 411, 45504 Hattingen
Fon 02324 - 904 367 Fax 02324 - 904 369**

**Internet: www.tushattingen.de
email : info@tushattingen.de**

Vorwort

Der Turn- und Sportverein Hattingen 1863 e. V. hat sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 1975 die nachstehend abgedruckte neue Vereinsatzung gegeben; die Eintragung dieser Rechtsänderung in das bei dem Amtsgericht Hattingen geführte Vereinsregister ist am 15. August 1975 erfolgt. Die aus dem Gründungsjahr 1945 stammende alte Vereinsatzung hatte sich in mancherlei Hinsicht als reformbedürftig erwiesen.

Der sorgfältigen Beratung und einmütigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung sind gründliche Vorarbeiten durch eine Satzungskommission und eingehende Erörterungen des Entwurfs im Gesamtvorstand voraufgegangen; sie waren getragen von dem allseitigen Bemühen, für unser Vereinsleben eine moderne Verfassung zu erstellen, die als nüchterne Rechtsgrundlage auch den kommenden Generationen gerecht werden kann. So zeichnet sich das vorliegende Satzungswerk neben strukturellen Verfeinerungen vor allem durch eine einwandfreie juristische Diktion und klare Rechtsvorstellungen aus. Übersichtlich angelegt, beschränkt sich die neue Satzung in ihrem Inhalt auf ein Mindestmaß an Rechtsvorschriften, wie sie vom Gesetzgeber gefordert werden und für das praktische Vereinsleben unerlässlich sind. Die Satzung wird noch durch eine Reihe von Verwaltungsbestimmungen zu ergänzen sein (Geschäfts-, Wahl-, Beitrags-, Jugendordnung).

Zwei Besonderheiten in der Satzung verdienen, schon wegen der vereinsgeschichtlichen Bedeutung, eine Hervorhebung:

1. Der Name des Vereins trägt die Jahreszahl 1863. Dies deutet darauf hin, dass es sich bei dem Gründungsakt im Jahre 1945 um einen Zusammenschluß der damals in Hattingen bestehenden Turn- und Sportvereine handelt (Turn- und Rasensport 1863, Hattinger Sportverein 04 und VfTuB Henrichshütte). Die genannten Vereine haben neben anderen Sportvereinen viele Jahrzehnte hindurch maßgeblich das Sportgeschehen in unserer Stadt bestimmt, auf mannigfachen Gebieten eine vorzügliche Breitenarbeit geleistet und ausgezeichnete Leistungssportler hervorgebracht.
2. In der Schlußbestimmung der neuen Vereinsatzung (§ 22) wird festgehalten, dass zum Vereinsvermögen des Vereins das **N U T Z U N G S R E C H T** an der Sportanlage Wildhagen gehört, als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch des Amtsgerichts Hattingen eingetragen. Dieses weitgehende, vertraglich näher geregelte Nutzungsrecht stellt für unseren Verein nicht nur einen bemerkenswerten Vermögenswert dar, sein sportlicher Wert als tägliche Übungs- und Wettkampfstätte für unsere Mitglieder kann bei der Größenordnung unseres Vereins nicht hoch genug eingeschätzt werden. Eingeräumt wurde dieses Recht dem Verein durch die Stadt Hattingen als Gegenleistung dafür, dass der TuS Hattingen im Jahre 1969 der Stadt für die Finanzierung der Sportanlage Wildhagen einen Betrag von DM 700.000,00 zur Verfügung gestellt hat. Diese finanzielle Beteiligung ist unserem Verein durch die Veräußerung der vereinseigenen Sportgeländes im Reschop an die Firma Hill AG ermöglicht worden, einer Anlage, die einst im Alleineigentum des Gründervereins Turn- und Rasensport Hattingen 1863 stand und von diesem Verein bei der Gründung des TuS Hattingen im Jahre 1945 in das Vereinsvermögen eingebracht worden ist. Dass das Nutzungsrecht an der Sportanlage Wildhagen satzungsmäßig verankert und an dieser Stelle noch einmal näher erläutert worden ist, entspricht insbesondere einem Wunsch älterer Vereinsmitglieder.

Hattingen, im Oktober 1975,
bestätigt im Juli 2015

Der Vorstand

Inhalt der Satzung

Abschnitt I: Allgemeines

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit	§ 1
Zweck, Gemeinnützigkeit	§ 2

Abschnitt II: Mitgliedschaft

Begriffsbestimmungen	§ 3
Beitragswesen	§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6
Rechte der Mitglieder	§ 7
Pflichten der Mitglieder	§ 8

Abschnitt III: Abteilungen und Gruppen

Gliederung, Arbeitsgrundlagen	§ 9
Jugendliche Mitglieder	§ 10
Verhalten zu Verbänden und anderen Sportvereinen	§ 11

Abschnitt IV: Organe

Allgemeine Bestimmungen	§ 12
A. Mitgliederversammlung	
Zuständigkeit	§ 13
Formvorschriften	§ 14
Abstimmungen	§ 15
B. Der geschäftsführende Vorstand	
Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer	§ 16
Rechtsstellung, Zuständigkeit, Formalien	§ 17
C. Gesamtvorstand	
Zusammensetzung, Aufgaben	§ 18
D. Ehrenrat	
Zusammensetzung, Aufgaben, Formalien	§ 19

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

Rechnungs- und Kassenprüfung	§ 20
Auszug aus der DSGVO	§ 20a
Qualifizierte Mehrheit in Sonderfällen	§ 21
Vereinsvermögen	§ 22

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Verein „Turn- und Sportverein Hattingen 1863 e. V.“ hat seinen Sitz in Hattingen. Der Verein ist beim Amtsgericht Essen unter Nr. 30228 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 durch Förderung des Sports, insbesondere durch

- a. Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssport, durch sportliche Veranstaltungen, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben; i.R. dieses Zweckes können auch andere Personen und Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen.
- b. Zusammenarbeit mit Fachverbänden zur Talentfindung und -förderung.
- c. Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen zur Talentfindung und -förderung.
- d. Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunkten, z.B. i.R. von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagschulen (OGS).
- e. Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen (REHA-Sport)
- f. Der Verein fördert auch unmittelbar seine gemeinnützigen Zwecke, indem er seine Mittel auch an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für den Sport weiterleitet. Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssport, durch sportliche Veranstaltungen, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben; i.R. dieses Zweckes können auch andere Personen und Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen.

(2) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, weltanschaulich und rassistisch neutral.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. jugendlichen Mitgliedern,
3. außerordentlichen Mitgliedern.
4. Kurzzeitmitgliedschaft

(2) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.

(3) Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nach den Bestimmungen des Sportverbandes, unter die der Betreffende gemäß der von ihm in Wettkämpfen ausgeübten Sportart fällt, bis zum Ende der Wettkampfsaison noch als Jugendlicher gilt und auch nur den Jugendbeitrag entrichtet.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind

1. eigenständige Sportgemeinschaften, denen der Verein die Sportausübung auf Grund von Sonderregelungen ermöglicht,
 2. juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Sportvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die den Verein durch Sonderbeiträge unterstützen.
- (5) Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Abteilungen des Vereins. Die Höhe des Betrages und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzzeitmitgliedschaft ergeben sich aus den Regelungen dieser Satzung bzw. aus der Beitragsordnung des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.

§ 4

Beitragswesen

- (1) Die von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt und geregelt.
- (2) Die Gewährung von Beitragsermäßigung liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Über die Beiträge außerordentlicher Mitglieder befindet der Gesamtvorstand.
- (4) Vereinsumlagen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus; bei Minderjährigen bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Aufnahme von ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Wird gegen einen ablehnenden Bescheid - auch aus Mitgliederkreisen - Beschwerde eingelegt, entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer im Todesfall
 1. durch Austrittserklärung (bei Personen unter 18 Jahren durch die gesetzlichen Vertreter), die mit Frist von 6 Wochen nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen kann und durch eingeschriebenen Brief an den Verein zu richten ist;
 2. durch Ausschluß, wenn das Mitglied durch sein Verhalten für den Verein nicht mehr tragbar ist.
- (2) Die Frist für den Austritt gilt hinsichtlich der Beitragsfrist auch für solche ordentlichen und jugendlichen Mitglieder, deren Start- und Spielberechtigung für den Verein auf Grund von Verbandsbestimmungen früher endet.
- (3) Über den Ausschluß befindet von sich oder aus begründetem Antrag der geschäftsführende Vorstand, nachdem er vorher entweder das Mitglied gehört oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat. Ab Beginn des Ausschlußverfahrens kann der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen. Gegen den Ausschlußbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung - maßgeblich ist der Tag des Postaufgabestempels - Beschwerde beim Ehrenrat einlegen, dessen Bescheid endgültig ist. Bei Annahmeverweigerung gilt der Bescheid als zugegangen.

(4) Nach dem Ausschluß oder beim Austritt aus dem Verein hat das Mitglied unverzüglich über anvertraute Vereinsgelder abzurechnen und den Restbetrag dem Verein auszuhändigen. Vereinsgegenstände und -urkunden sind auf Verlangen herauszugeben.

§ 7

Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe von Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins und die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen zu benutzen. Ob dafür neben dem Mitgliedsbeitrag ein Entgelt zu zahlen ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand von Fall zu Fall.

(2) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die das Mitglied bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, sofern und soweit dafür keine Deckung durch Versicherungen gegeben ist.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, solange seine Mitgliedsrechte nicht beschnitten sind. (§ 6 Abs. 3).

§ 8

Pflichten der Mitglieder

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen zu beachten und die Interessen des Vereins zu fördern. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und der von ihnen bestellten Ausschüsse sowie die Anweisungen der Abteilungsleiter, Übungsleiter und Mannschaftsführer sind von den Mitgliedern zu befolgen.

(2) Die Beiträge sind nach der Beitragsordnung zu entrichten.

(3) Für schuldhafte Beschädigungen von Vereinseigentum haftet das verursachende Mitglied.

Der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen

1. die aktive Teilnahme an Wettkämpfen und -spielen, in den im Verein betriebenen Sportarten für andere Vereine.
2. Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein.

Abschnitt III: Abteilungen

§ 9

Gliederung, Arbeitsgrundlagen

(1) Der Verein ist nach Turn- und Sportabteilungen gegliedert.

(2) Die Arbeit der Abteilungen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Vereins, welche die Übertragung von Rechten und Pflichten auf die Abteilung regelt, und auf Grund von Ordnungen, die sich die Abteilungen für ihre innere Organisation geben.

(3) Für die Gliederung gemäß Abs. 1 und für die Abs. 2 entsprechenden Übereinkommen mit Abteilungen mit Sonderstatus und für die Entscheidung auf Grund dieser Übereinkommen ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 10

Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder geben sich eine eigene Jugendordnung und verwalten die ihnen zustehenden Gelder selbständig.

§ 11

Verhalten zu Verbänden und anderen Sportvereinen

(1) Der Verein kann, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, Mitglied von Landesverbänden und Fachverbänden der dem Deutschen Sportbund angehörenden Verbände für seine einzelnen Abteilungen sein. Satzung, Ordnungen und Statuten dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Sports dienen, sind in ihrer Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein kann Mitglied von anderen Sportvereinen oder Sportvereinigungen sein. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils mit Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(3) Der Verein kann für seine Abteilungen Abmachungen über Trainings-, Wettkampf- und Spielgemeinschaften treffen. Beschlusßorgan ist die Mitgliederversammlung.

Abschnitt IV: Organe

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

(1) Organe des Vereins sind

- A. die Mitgliederversammlung,
- B. der geschäftsführende Vorstand,
- C. der Gesamtvorstand,
- D. der Ehrenrat.

(2) Den Organen A und D können nur ordentliche Mitglieder angehören; das gilt mit Ausnahme von hauptamtlich Beschäftigten auch für die Organe B und C.

(3) Der Amtsträger in einem der Organe B und C soll in diesem Organ weder ein weiteres Amt noch zusätzlich ein Amt bekleiden, dessen Träger dem Organ C als Einzelperson oder als Vertreter der Abteilungen angehört.

(4) Die Amtszeit für die Angehörigen der Organe B und D endet vor Ablauf der Amtsperiode.

1. durch Rücktritt zum erklärten Termin,
2. mit der Abberufung bzw. mit dem Widerruf der Bestellung,
3. mit der Erklärung des Austritts aus dem Verein.

(5) Über Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen. Es muß die Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse enthalten und ist vom Leiter der Versammlung bzw. der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

A Mitgliederversammlung

§ 13

Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlusßorgan. Ihr obliegt - außer der Beschlußfassung in den gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Fällen - insbesondere

1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
2. die Entscheidung, welche Ämter im geschäftsführenden Vorstand durch hauptamtlich Beschäftigte besetzt werden können;
3. der Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen des geschäftsführenden Vorstands;

4. die Wahl von Rechnungs- und Kassenprüfern, sofern die Prüfung nicht durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchgeführt wird;
5. die Genehmigung des Geschäftsberichts für das abgelaufene Jahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
(Jahr = Rechnungsjahr = Kalenderjahr)
6. die Genehmigung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr
7. die Beschlussfassung über eine Wahlordnung.

§ 14

Formvorschriften

(1) Die Mitgliederversammlung, in der der geschäftsführende Vorstand an Hand des Geschäftsberichts Rechenschaft über das abgelaufene Rechnungsjahr gibt und der Haushaltsplan für das neue Rechnungsjahr vorlegt, ist die Hauptversammlung. In ihr werden auch anstehende Wahlen getätigt. Die Hauptversammlung soll vor Ablauf des Monats Juli stattfinden. Anträge zu dieser Versammlung, die sich nicht auf die vorgenannten Regularien beziehen, müssen bis zum 31.12. schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

(2) Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen hat zu erfolgen, wenn

1. die Ansetzung durch den geschäftsführenden Vorstand oder den Gesamtvorstand beschlossen wird;
2. mindestens 10% der Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Antrags stimmberechtigt sind, die Abhaltung einer Mitgliederversammlung wünschen. Der Antrag ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. In diesem Fall muß spätestens drei Wochen nach Erhalt des Antrags zur Versammlung eingeladen werden. Sie muß spätestens sieben Wochen nach Erhalt des Antrags stattfinden
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins unter Aktuelles www.tushattingen.de und durch Aushang
 1. in der Vereinsgeschäftsstelle Wildhagen 15, Hattingen;
 2. im Vereinsheim Wildhagen 15, Hattingen;
 3. im Jugendraum der Sportanlage Wildhagen 17, Hattingen;
 4. in der Sporthalle Bismarckstraße, Hattingen;
 5. in der Sporthalle Lessingstraße, Hattingen;
 6. in der Kreissporthalle Südsstadt Arndstraße, Hattingen an die Vereinsmitglieder.
4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu wählen.

§ 15

Abstimmungen

- (1) Die Beschlußfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Abstimmung bei Wahlen regelt sich nach der Wahlordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Sonstige Abstimmungen erfolgen offen, wenn von nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten widersprochen wird. Sofern nicht durch Satzung oder Gesetz anders festgelegt ist, gehört zur Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen

B Der geschäftsführende Vorstand

§ 16

Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2-4 weiteren Personen.
- Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen.
 - Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
 - Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
 - Anwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
 - Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17

Rechtsstellung, Zuständigkeit, Formalien

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Bei Willenserklärungen des Vereins nach außen genügt die Erklärung des Präsidenten, im Verhinderungsfall von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Der Vorstand ist allein zuständig für die Kassengeschäfte im Rahmen des Haushaltsplans. Er ist zuständig für den Abschluß von Anstellungsverträgen für nachgeordnete Stellen und sonstige vertraglichen Bindungen des Vereins, wenn die Genehmigung des Gesamtvorstandes vorliegt.
- (3) Im Übrigen nimmt der Vorstand alle Aufgaben wahr, deren Erledigung nach Satzung und Ordnungen nicht anderen Organen vorbehalten ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in die auch die Arbeit des Gesamtvorstandes einzubeziehen ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

C Gesamtvorstand

§ 18

Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an: der geschäftsführende Vorstand, die Abteilungsleiter, der Jugend-, Sozial-, und Pressewart sowie solche Mitarbeiter, die von der Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung spezieller Aufgaben und deren Vertretung im Gesamtvorstand betraut sind.
- (2) Die Aufgaben des Gesamtvorstands liegen vornehmlich in der Wahrnehmung der Abteilungsbelange und ergeben sich im übrigen aus der Satzung und aus der Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands beschließt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe nach § 3 Nr.26aEStG erhalten. Über die konkrete Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung hierfür im Haushaltsplan bereitgestellten Budget.
- (4) Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

D Ehrenrat

§ 19

Zusammensetzung, Aufgaben, Formalien

- (1) Der beschlußfähige Ehrenrat besteht aus fünf über 30 Jahre alten Vereinsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für mindestens drei Jahre gewählt. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter.
- (3) Der Ehrenrat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
- (4) Aufgaben des Ehrenrats sind
 1. Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen berührt werden.
 2. Entscheidungen über Beschwerden der durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossenen Mitglieder.
Die Entscheidung ist endgültig.
- (5) Die Einladung zur Sitzung des Ehrenrates erfolgt durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter.

§ 20

Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres muß jeweils ein Prüfer ausscheiden. Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre amtieren. Es können Ersatzmitglieder gewählt werden.
- (2) Den Prüfern obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung des Vereins. Sie berichten über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung dem geschäftsführenden Vorstand und, sofern es sich um die Jahresabschlussprüfung handelt, der Mitgliederversammlung als Entlastungsorgan.
- (3) Die Institution der Prüfer (nach Abs. 1) entfällt, wenn die Mitgliederversammlung einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestellt. Über den dem geschäftsführenden Vorstand zu übergebenden Prüfbericht unterrichtet dieser die Mitgliederversammlung bei der Verabschiedung des Rechnungsjahres.

§ 20 a
Auszug aus der DSGVO.

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO.
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO.
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO.
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO.
 - Das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DS-GVO.
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 21

Qualifizierte Mehrheiten in Sonderfällen

- (1) Für Satzungsänderungen und Zusammenschlüsse mit anderen Vereinigungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Für den Ankauf, Verkauf, Tausch und die Belastung von Grundeigentum bedarf es der Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn jeweils 7/8 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in zwei innerhalb von vier Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen sich dafür entscheiden.

§ 22

Vereinsvermögen

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Hattingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports verwendet werden darf.
 - (2) Erfolgt die Auflösung des Vereins nur zum Zwecke der Verschmelzung mit einem anderen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt und ebenfalls als gemeinnützig anerkannt ist, so geht das Vermögen auf diesen Verein über.
 - (3) Zum Vereinsvermögen gehört das Nutzungsrecht an der Sportanlage Wildhagen; die Anlage steht im Eigentum der Stadt Hattingen. Das Nutzungsrecht ist also beschränkte persönliche Dienstbarkeit für den Verein im Grundbuch von Hattingen Band 45 Blatt 1639 eingetragen.
 - (4) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
-